



Prüfungsordnung und Wegleitung

über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als

Spenglerpolierin Spenglerpolier

Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung für

Spenglerpolierin / Spenglerpolier

Änderung vom **23. JULI 2015**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom
13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

Die Prüfungsordnung vom 25. August 2010 über die Berufsprüfung für Spenglerpolierin /
Spenglerpolier wird wie folgt geändert:

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung
vorliegen:

Praktische Arbeiten

- 30.18 Anwendungstechnik 1
- 30.19 Anwendungstechnik 2
- 30.20 Metalldeckungen und -bekleidungen
- 30.21 Grundlagen Abdichtung von Hochbauten

Arbeitsorganisation

- 31.17 Bau- und Fachzeichnen 1
- 31.18 Auftragsabwicklung 1

Berufskunde

- 32.16 Blitzschutz
- 32.17 Baukunde
- 32.18 Geneigte Dächer / Bekleidete Aussenwände
- 32.19 Abdichtung von Hochbauten

Angewandte Rechtsfragen

- 40.13 Rechtsgrundlagen

Finanzwesen

- 41.16 Grundlagen Kalkulation
-

¹ SR 412.10

Personalführung

44.15 Personalführung

Berufspädagogische Qualifikation

(nach Art. 44 Abs. 1 Buchstabe c Berufsbildungsverordnung)

- 3.33 In höchstens einem Modul gemäss Ziff. 3.32 darf die Note 4.0 unterschritten werden, aber nicht unter 3.0 liegen.
- 3.34 *aufgehoben*
- 3.41 *letzter Satz*
(...). Diese gehen zulasten von suissetec.
- 9.22 Die erste Abschlussprüfung gemäss vorliegender Änderung findet 2017 statt.

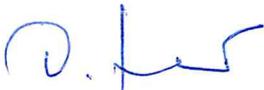
II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Zürich, 9.7.15

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband suissetec

Der Zentralpräsident



Daniel Huser

Der Direktor



Hans-Peter Kaufmann

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 23.7.2015

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Spenglerpolierin / Spenglerpolier

vom **25. AUG. 2010**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Arbeitsgebiet

Spenglerpolierinnen / Spenglerpoliere sind Personen, die ihre berufliche Tätigkeit nach fachtechnischen Grundsätzen auf dem aktuellen Stand der Technik realisieren. Sie arbeiten hauptsächlich im Team und sind in den Unternehmungen meist im mittleren Kader eingesetzt. Spenglerpolierinnen / Spenglerpoliere erbringen ihre Leistungen in einem Netzwerk mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen, wie Bauherren, Bauleitungen, Architekten, Behörden, Handwerkern oder Lieferanten. Spenglerpolierinnen / Spenglerpoliere übernehmen Aufgaben der Mitarbeiterführung und -förderung sowie die Ausbildung und Betreuung der Lernenden der Branche.

Berufliche Handlungskompetenzen

Spenglerpolierinnen / Spenglerpoliere

- führen, dank ihrer Fach- und Sozialkompetenz, Teams und Arbeitsgruppen erfolgs- und zielorientiert.
- ergänzen ihr handwerkliches Können durch fundierte Kenntnisse der einschlägigen berufsspezifischen Normen, Leitsätze und Richtlinien.
- sind fähig verschiedene Kompetenzbereiche zu vernetzen und situationsgerecht einzusetzen. Dadurch sind sie der ideale Ansprechpartner für Kunden, Interessenten und Mitarbeitende.
- planen den Einsatz der für ihre Arbeit nötigen Materialien unter Einbezug der Wirtschaftlichkeit sowie der Umweltverträglichkeit und tragen so zu einem umweltgerechten Bauprozess bei.

Berufsausübung

Spenglerpolierinnen / Spenglerpoliere arbeiten sowohl in der Werkstatt, wie auch auf Baustellen. Sie sind bei Um- und Neubauten im Aussen- und im Innenbereich von Gebäuden tätig. Sie berücksichtigen bei all ihren Tätigkeiten die geltenden Normen, halten sich in Bezug auf die technologischen Entwicklungen auf dem neuesten Stand und entwickeln individuelle Lösungen. Ökonomisches und Ökologisches Handeln stehen im Vordergrund. Administrative Aufgaben werden ebenfalls von Spenglerpolierinnen / Spenglerpolieren übernommen.

Beitrag des Berufs an Gesellschaft und Wirtschaft

Spenglerpolierinnen / Spenglerpoliere bilden ein wichtiges Glied in der Wertschöpfungskette des Baunebengewerbes. Bauten werden durch eine wirtschaftliche, energietechnische und optisch anspruchsvolle Gestaltung wesentlich aufgewertet. Spenglerpolierinnen / Spenglerpoliere leisten einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und zur Verwirklichung der Vision einer energieeffizienten Gesellschaft (2000-Watt-Gesellschaft).

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec).
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus sieben bis elf Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung, die Mitglieder werden durch den Zentralvorstand suissetec gewählt. Es ist auf eine angemessene Vertretung der Branchen und Sprachregionen zu achten.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
 - a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;

- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
- o) pflegt den Kontakt mit den Anbietern von Vorbereitungskursen.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung der Geschäftsstelle suissetec übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) das eidg. Fähigkeitszeugnis als Spengler/in besitzt und über mindestens zwei Jahre Berufspraxis in der Spenglereibranche nach beendeter Grundbildung verfügt;
oder
ein eidg. Fähigkeitszeugnis in einem verwandten Beruf besitzt und über mindestens vier Jahre Berufspraxis in der Spenglereibranche nach beendeter Grundbildung verfügt;
- b) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Praktische Arbeiten

- 30.11 Grundarbeitstechnik
- 30.12 Verformungstechnik
- 30.13 Schweißen
- 30.14 Metaldach 1
- 30.15 Metaldach 2
- 30.16 Fassadenbekleidung
- 30.17 Anwendungstechnik

Arbeitsorganisation

- 31.11 Ausmass NPK 351/357
- 31.12 Ausmass NPK 352
- 31.13 Bauzeichnen 1
- 31.14 Fachzeichnen 1
- 31.15 Arbeitsvorbereitung
- 31.16 Auftragsabwicklung 1

Berufskunde

- 32.11 Baukunde Steildach
- 32.12 Baukunde Abdichtungssysteme
- 32.13 Baukunde Metaldach
- 32.14 Baukunde Metallfassaden
- 32.15 Blitzschutz

Angewandte Rechtsfragen

- 40.13 Rechtsgrundlagen

Finanzwesen

- 41.15 Kalkulation 1

Personalführung

44.15 Personalführung

Berufspädagogische Qualifikation

(nach Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe c. Berufsbildungsverordnung)

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Jeder Modulabschluss gemäss Ziff. 3.32 muss mindestens mit der Note 4.0 bestanden sein.
- 3.34 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.35 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Fallstudie	schriftlich	4 h	zweifach
2 Fachgespräch	mündlich	0.75 h	einfach
Total		4.75 h	

5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.2.1 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.2.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Es muss jeweils die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Spenglerpolierin / Spenglerpolier mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Contremaître en ferblanterie avec brevet fédéral**
 - **Capo lattoniera / Capo lattoniere con attestato professionale federale**
- Die englische Übersetzung lautet: "**Chief Plumbing Engineer with Federal Diploma of Professional Education and Training**".
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Zentralvorstand sissetec legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 sissetec trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 15. November 2005 über die Berufsprüfung für die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Spenglerpolier / Spenglerpolierin wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 15. November 2005 erhalten bis 30. November 2011 Gelegenheit ihren Antrag auf Erteilung des Fachausweises gemäss Ziffer 3 ff der genannten Prüfungsordnung zu stellen.
- 9.22 Die erste Abschlussprüfung und Überprüfung der Modulabschlüsse nach dieser Prüfungsordnung findet 2011 statt.

9.3 Inkrafttreten

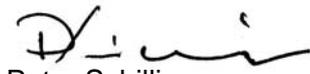
Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

10 ERLASS

Zürich, 17. Juli 2010

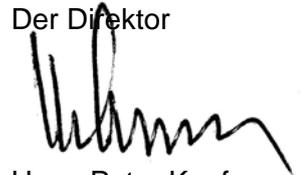
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Der Zentralpräsident



Peter Schilliger

Der Direktor



Hans-Peter Kaufmann

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **25. AUG. 2010**

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin



Dr. Ursula Renold

WEGLEITUNG

über die

Berufsprüfung für Spenglerpolierin / Spenglerpolier

vom 25. August 2010; revidiert 31. August 2016 / 13. Januar 2021 / 16. Juni 2021

1 Einleitung

1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung regelt die Einzelheiten in Ergänzung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Spenglerpolierin / Spenglerpolier vom 25. August 2010. Sie dient der umfassenden Information der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

1.2 Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)

Auskünfte zur Berufsprüfung für Spenglerpolierin / Spenglerpolier können beim Sekretariat der QS-Kommission eingeholt werden:

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Sekretariat QS-Kommission
Auf der Mauer 11
Postfach
8021 Zürich

2 Informationen zum Erlangen des Fachausweises

2.1 Administratives Vorgehen

Die Abschlussprüfung wird einmal jährlich, mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in den beiden Organen «HK-Gebäudetechnik» und «Bâtitech» ausgeschrieben.

Die für die Anmeldung zur Abschlussprüfung notwendigen Dokumente werden den Kandidierenden durch die Anbieter zugestellt oder können beim Sekretariat QS-Kommission bezogen werden.

2.2 Gebühren zu Lasten der Kandidierenden

Mit der Ausschreibung der Abschlussprüfung werden die Kosten publiziert.

Im Falle einer Wiederholung der Abschlussprüfung fallen die gleichen Kosten an, wie wenn die Abschlussprüfung das erste Mal absolviert wird.

3 Zulassungsbedingungen

Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung entscheidet die QS-Kommission. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung. Die von den Kandidierenden gemäss Ziffer 3.2 der Prüfungsordnung einzureichenden Anmeldeunterlagen müssen vollständig bis zum Ablauf der Anmeldefrist vorliegen. Sie bilden die Grundlage für den Zulassungsentscheid.

4 Modulbeschreibungen

Die in Ziffer 3.32 der Prüfungsordnung aufgeführten Module, können auf der Homepage von suissetec unter www.suissetec.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Den Modulidentifikationen kann entnommen werden, welche Handlungskompetenzen in den einzelnen Modulen erworben werden können.

5 Modulprüfungen / Kompetenznachweise

5.1 Modulanbieter

Von suissetec anerkannte Anbieter können Module anbieten und die abschliessenden Modulprüfungen durchführen. suissetec obliegt die periodische Überprüfung der Zulassungskriterien. Die Anbieter haben die QS-Kommission gemäss Ziffer 2 der Prüfungsordnung vorbehaltlos anzuerkennen.

Eine Aufstellung der anerkannten Modulanbieter finden Kandidierende auf der Homepage von suissetec unter www.suissetec.ch und der entsprechenden Weiterbildung.

5.2 Organisation und Durchführung

Die Modulprüfungen werden durch die Anbieter organisiert und durchgeführt. Die Gebühren, welche die Kandidierenden den Anbietern für die Modulprüfungen entrichten müssen, werden durch die Anbieter festgelegt.

Die Form der Prüfungen (mündlich, schriftlich, praktisch) ist in den Modulidentifikationen festgelegt.

Eben so sind in den Modulidentifikationen die zu prüfenden Kompetenzen und Leistungsziele festgehalten.

5.3 Verwaltung Modulprüfungen

suissetec, Höhere Berufsbildung (HBB), ist verantwortlich für die Entwicklung und Betreuung der Modulprüfungen. Die Modulanbieter werden in den Entwicklungsprozess der Modulprüfungen mit einbezogen. Die QS-Kommission sichert bereits in der Entwicklungsphase der Modulprüfungen die Qualität und bestimmt, welche Modulprüfungen eingesetzt werden.

5.4 Kosten

Die Aufwendungen der QS-Kommission in Zusammenhang mit den Modulprüfungen sind durch die Anbieter abzugelten.

5.5 Gültigkeitsdauer des Modulabschlusses

Die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse ist in den Modulidentifikationen festgehalten.

5.6 Wiederholung der Modulprüfung

Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann sie maximal zweimal wiederholen. Es muss immer die komplette Modulprüfung wiederholt werden.

5.7 Beschwerden

Beschwerden gegen die Verweigerung eines Modulabschlusses (Kompetenznachweis) müssen innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Modulanbieter eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen begründeten Antrag zu enthalten. Der Modulanbieter entscheidet abschliessend.

6 Bestimmungen über die Abschlussprüfung

6.1 Inhalte

Die Abschlussprüfung prüft die vernetzte Anwendung einzelner Elemente der nachgewiesenen Modulabschlüsse.

Fallstudie

Mit der erfolgreichen Bearbeitung der Fallstudie beweist die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie/er in der Lage ist, komplexe Problemstellungen aus dem beruflichen Umfeld zu erkennen, sie zu analysieren sowie praxisorientierte Lösungen zu entwickeln.

Die Fallstudie besteht aus einer schriftlichen Aufgabe, welche 4 Stunden dauert.

Fachgespräch

Gegenstand des Fachgesprächs bilden Fragen aus dem gesamten Themenbereich der Module der Berufsprüfung, einschliesslich der Aufgabenstellung der Fallstudie. Der Kandidat weist sich gegenüber den Experten aus, dass er die Modulinhalte vernetzt und anwendungsorientiert umsetzen kann.

Das Fachgespräch dauert 0.75 Stunden.

6.2 Beurteilungskriterien

Die Beurteilungskriterien sind direkt mit der Abschlussprüfung verknüpft und werden den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten zusammen mit dem Aufgebot mitgeteilt.

6.3 Beschwerde an das BBT

Bei Nichterteilung des Fachausweises, erfolgt nach Ziffer 6.44 lit. d) der Prüfungsordnung durch das Sekretariat QS-Kommission eine Rechtsmittelbelehrung, welcher das BBT-Merkblatt «Merkblatt für Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Verweigerung des eidg. Diploms bzw. Fachausweises» beigelegt wird.

7 Schlussbestimmung

Die vorliegende Wegleitung gemäss Ziffer 2.21 lit. a) der Prüfungsordnung ist von der QS-Kommission erlassen worden.

Zürich, 25. August 2010

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Für die Qualitätssicherungs-Kommission:

Der Präsident

Der Sekretär



Reinhart Küng



Markus Pfander